

18.09.20

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 17. September 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/22593 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes – Drucksache 19/22178 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen.

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit nach § 1 Absatz 2 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist Absatz 1 anwendbar. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Absatz 3 bleibt unberührt.“ ‘

Fristablauf: 09.10.20

Initiativgesetz des Bundestages